

1981

Ausgegeben zu Bonn am 17. Januar 1981

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 81	Dritte Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes 7845-1-3	45
12. 1. 81	Verordnung über die Berufsausbildung zum Verlagskaufmann/zur Verlagskauffrau neu: 800-21-1-84	47
13. 1. 81	Vierte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung 7825-1-2	56
8. 1. 81	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 528 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren) 1104-5, 310-4-2	58

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	58
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	59

Dritte Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes

Vom 12. Januar 1981

Auf Grund des § 23 Abs. 3 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1980 (BGBl. I S. 1665) sowie auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird verordnet:

Artikel 1

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 2. Mai 1968 (BGBl. I S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 1972 (BGBl. I S. 1368), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Dritte“ gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Abgabe nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Weinwirtschaftsgesetzes ist an den Stabilisierungsfonds für Wein zu entrichten.

(2) Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Erzeugnis im Sinne des § 3 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) gelie-

fert ist. Bei der Berechnung der Abgabe ist von der Summe der Lieferungen in einem Kalendervierteljahr auszugehen.“

b) Die Absätze 5 bis 7 werden durch folgende neue Absätze 5 bis 8 ersetzt:

„(5) Die Abgabe wird sechs Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres fällig, in dem die Abgabeschuld entstanden ist. Hat der Stabilisierungsfonds für Wein einen Abgabebescheid erteilt, weil die Mitteilung nach Absatz 3 bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterblieben ist, so wird die festgesetzte Abgabe zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Hat der Stabilisierungsfonds für Wein einen Abgabebescheid erteilt, in dem die festgesetzte Abgabe höher als die vom Abgabeschuldner mitgeteilte Abgabe ist, so wird der Unterschiedsbetrag zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig; für den vom Abgabeschuldner mitgeteilten Betrag gilt Satz 1.

(6) Soweit die für die Abgabeschuld maßgeblichen Mengen (Absatz 3 Satz 1) nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln sind, kann der Stabilisierungsfonds für Wein dem Abgabeschuldner auf Antrag deren Schätzung gestatten, wenn dieser die Grundlagen und Methoden der Schätzung angibt.

(7) Abgaben, die im Kalendervierteljahr nicht mehr als zehn Deutsche Mark betragen, werden nicht erhoben. Hat die Abgabeschuld in einem Kalenderjahr nicht mehr als einhundert Deutsche Mark betragen, so entsteht die Abgabeschuld für das darauffolgende Kalenderjahr erst mit Ablauf des Kalenderjahres. Absatz 2 Satz 2 sowie die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(8) Wird die Abgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen Abgabebetrages verwirkt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Abgabebetrag auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet; Säumniszuschläge unter fünf Deutsche Mark werden nicht erhoben.“

c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 17 Abs. 2“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 25 Abs. 2“.

b) Nach der Nummer 2 werden das Wort „oder“ und die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 eine Meldung über die für die Berechnung der Abgabeschuld maßgeblichen Mengen.“

4. § 6 a erhält folgende Fassung:

„§ 6 a

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 und 5 des Weinwirtschaftsgesetzes wird auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft übertragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 26 des Weinwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Januar 1981

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Verlagskaufmann/zur Verlagskauffrau*)
Vom 12. Januar 1981**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Verlagskaufmann/Verlagskauffrau wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Stellung und Struktur des Ausbildungsbetriebes;
2. Vertrieb:
 - a) Organisation,
 - b) Verkauf und Verwaltung,
 - c) Vertriebswerbung;
3. Anzeigengeschäft;
4. Redaktion und Lektorat;
5. Nebenrechte und Lizenzen;
6. Herstellung von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern;
7. Materialwirtschaft:
 - a) Organisation,
 - b) Beschaffung und Lagerung;
8. Personalwesen:
 - a) Organisation und Verwaltung,
 - b) Berufsbildung im Ausbildungsbetrieb,
 - c) Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
 - d) Lohn- und Gehaltsabrechnung;
9. Rechnungswesen:
 - a) Organisation,
 - b) Buchführung,
 - c) Zahlungsverkehr,
 - d) Kosten- und Leistungsrechnung.

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen unter Berücksichtigung der beiden Schwerpunkte Zeitungs- und Zeitschriftenverlag sowie Buchverlag nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in insgesamt höchstens 180 Minuten in den folgenden Prüfungsfächern durchzuführen:

1. Verlagsbetriebslehre,
2. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) In der Prüfung ist der vereinbarte Schwerpunkt zu berücksichtigen.

(3) Die Prüfung ist in den Prüfungsfächern Verlagsbetriebslehre, Rechnungswesen/Datenverarbeitung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und im Prüfungsfach Praktische Übungen mündlich durchzuführen.

(4) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling in den nachfolgenden Prüfungsfächern je eine Arbeit anfertigen:

1. Prüfungsfach Verlagsbetriebslehre:

In 180 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle insbesondere aus den folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, daß er grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat:

- a) Vertrieb,
- b) Anzeigengeschäft,
- c) Redaktion und Lektorat,
- d) Nebenrechte und Lizenzen,
- e) Herstellung,
- f) Materialwirtschaft,
- g) Personalwesen;

2. Prüfungsfach Rechnungswesen/Datenverarbeitung:

In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, daß er Grundlagen und Zusammenhänge dieser Gebiete eines Verlagsbetriebes versteht:

- a) Rechnungswesen,
- b) Datenverarbeitung;

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, daß er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen und beurteilen kann.

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

(6) Das Prüfungsfach Praktische Übungen ist in Form eines Prüfungsgesprächs zu prüfen. Der Prüfling soll dabei zeigen, daß er anhand betriebspraktischer Vorgänge und Tatbestände betriebliche und wirtschaftliche Zusammenhänge versteht, praktische Aufgaben bearbeiten kann und daß er über die branchenüblichen Wa-

renkenntnisse verfügt. Die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern.

(7) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit „mangelhaft“ und in den übrigen Fächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(8) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses hat das Prüfungsfach Verlagsbetriebslehre gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(9) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und in den Prüfungsfächern Verlagsbetriebslehre sowie Praktische Übungen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Dies bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Kaufmann im Zeitungs- und Zeitschriftenverlag, sind nicht mehr anzuwenden; § 10 bleibt unberührt.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

Bonn, den 12. Januar 1981

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		f) Auflagenstruktur gemäß „Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern“ (IWW) und Bedeutung der IWW erklären g) Auflagenerfassung, Auflagenfortschreibung, Bezugsregulierung der Objekte des Ausbildungsbetriebes beschreiben; Unterlagen bearbeiten h) Auflagendisposition und Verkaufsabwicklung der Objekte des Ausbildungsbetriebes in den einzelnen Vertriebsparten nach Anleitung durchführen i) Entscheidungsmerkmale der Auswahl geeigneter Versandwege für die Objekte des Ausbildungsbetriebes beschreiben k) Versandpapiere bearbeiten l) Vorschriften und Bedingungen der Verkehrsträger für die Versandwege des Ausbildungsbetriebes, insbesondere Postzeitungsordnung, Postzeitungsgebührenordnung und Postgebührenordnung, beschreiben und beachten	X	X					
2.3	Vertriebswerbung (§ 3 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Werbemittel und Werbeträger des Ausbildungsbetriebes nennen sowie den wettbewerbsrechtlichen Rahmen erläutern b) Planung der Werbemittel für die Vertriebsparten im Ausbildungsbetrieb erklären und ihren Einsatz nach Anleitung vornehmen c) für den Ausbildungsbetrieb wichtige Messen und Ausstellungen nennen und ihre Bedeutung erklären	X	X					
3	Anzeigengeschäft (§ 3 Nr. 3)	a) Verlagsobjekte als Werbeträger, ihre Zielgruppen, ihre Insertionsformen und die Konkurrenzsituation beschreiben b) Sinn, Bedeutung und Erhebungsmöglichkeiten von Marktuntersuchungen beschreiben			X				
4	Redaktion und Lektorat (§ 3 Nr. 4)	a) Aufgaben und Arbeitsweise von Redaktion und Lektorat einschließlich Zusammenarbeit mit anderen Funktionsbereichen beschreiben b) Grundzüge des Urheberrechts, des Verlagsrechts und der Struktur des Presserechts beschreiben						X	
5	Nebenrechte und Lizenzen (§ 3 Nr. 5)	a) Arten und Bedeutung von Nebenrechten und Lizenzen beschreiben b) Zielgruppen und Angebotsformen für Nebenrechte und Lizenzen beschreiben			X				
					X				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		e) Angebote einholen und bearbeiten f) Bestellungen ausarbeiten und Vertragserfüllung überwachen g) Warenannahme beschreiben, Ware auf offene Mängel prüfen, Wareneingang bestätigen und Unterlagen für den Wareneingang bearbeiten h) Eingangsrechnungen mit den Bestell- und Wareneingangsbelegen vergleichen, Differenzen nach Anleitung klären, sachliche und rechnerische Richtigkeit feststellen i) Lagerbestände erfassen und kontrollieren					X	
							X	
							X	
							X	
							X	
8	Personalwesen (§ 3 Nr. 8)							
8.1	Organisation und Verwaltung (§ 3 Nr. 8 Buchstabe a)	a) Aufgaben und Bedeutung des Personalwesens beschreiben b) organisatorischen Aufbau des Personalwesens im Ausbildungsbetrieb beschreiben c) Stellung des Personalwesens in der Organisation des Ausbildungsbetriebes und die Zusammenarbeit mit anderen Funktionsbereichen sowie mit den betriebsverfassungsrechtlichen Organen beschreiben d) Gründe für den Personalbedarf nennen e) Möglichkeiten der Personalbeschaffung beschreiben f) arbeitsrechtliche Vorschriften für das Arbeitsverhältnis beschreiben g) für die Personalverwaltung des Ausbildungsbetriebes notwendige Unterlagen erklären h) Personalunterlagen bearbeiten						X
								X
								X
								X
								X
								X
8.2	Berufsbildung im Ausbildungsbetrieb (§ 3 Nr. 8 Buchstabe b)	a) Inhalte der Ausbildungsordnung, des Berufsausbildungsvertrages und des betrieblichen Ausbildungsplanes beschreiben und Fortbildungsmöglichkeiten nennen b) den für die Ausbildung wesentlichen Inhalt von Rechtsvorschriften beschreiben	X					
			X					
8.3	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 8 Buchstabe c)	a) die Vorschriften für Arbeitsschutz und Unfallverhütung sowie ihre Bedeutung erklären b) die Einrichtungen der Unfallhilfe im Ausbildungsbetrieb beschreiben und geeignete Maßnahmen bei Unfällen und Betriebsgefahren ergreifen	X					
			X					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		c) Unterlagen für die Kostenstellenrechnung nach Anleitung bearbeiten							X
		d) Vor- und Nachkalkulation im Ausbildungsbetrieb erklären					X		X

II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Schwerpunkten:

A. Schwerpunkt Zeitungs- und Zeitschriftenverlag:

1	Anzeigengeschäft (§ 3 Nr. 3)	<p>a) Organisation:</p> <p>aa) Aufgaben des Anzeigenbereichs beschreiben</p> <p>bb) organisatorischen Aufbau des Anzeigenbereichs im Ausbildungsbetrieb beschreiben</p> <p>cc) Stellung des Anzeigenbereichs in der Organisation des Ausbildungsbetriebes und die Zusammenarbeit mit anderen Funktionsbereichen beschreiben</p> <p>dd) Arbeitsablauf im Anzeigenbereich des Ausbildungsbetriebes beschreiben; Daten erfassen, die Verarbeitung und Verwendung von Daten beschreiben</p> <p>b) Anzeigenverkauf und -abwicklung:</p> <p>aa) die verkaufsfördernden Maßnahmen des Ausbildungsbetriebes im Anzeigengeschäft nennen und die Bedeutung erklären</p> <p>bb) Funktion und Arbeitsweise des Anzeigenaußendienstes des Ausbildungsbetriebes beschreiben, Unterlagen bearbeiten</p> <p>cc) Kooperationsformen im Anzeigengeschäft des Ausbildungsbetriebes beschreiben</p> <p>dd) Rechtsvorschriften der Anzeigenveröffentlichung, insbesondere von Chiffre und Kennzifferanzeigen, beachten</p> <p>ee) Auskunft über Insertionsformen und Preise erteilen, Anzeigenaufträge prüfen, Anzeigen annehmen</p> <p>ff) die anzeigentechnische Planung nach Anleitung vornehmen, Anzeigenspiegel nach Anleitung erstellen, Umbruch nach Anleitung vornehmen</p> <p>gg) Anzeigenaufträge nach den Geschäftsbedingungen der Preisliste abrechnen; Provisionsabrechnung vorbereiten</p> <p>hh) Reklamationen entgegennehmen und weiterleiten</p> <p>ii) Beilagen kaufmännisch und technisch nach Anleitung abwickeln</p>			X				
					X				
					X				
					X	X			
						X			
							X		
					X	X			
					X		X		
					X	X			
					X		X		
					X	X			

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Futtermittelverordnung**

Vom 13. Januar 1981

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) und auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4, 5 und 7 und Abs. 2 des Futtermittelgesetzes vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Futtermittelverordnung vom 16. Juni 1976 (BGBl. I S. 1497), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juli 1979 (BGBl. I S. 1122), wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Einzelfuttermittel, die im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt werden und für die in Anlage 5 höhere Gehalte an Schadstoffen als für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzt sind, dürfen nur verfüttert werden, wenn sie zusammen mit anderen Futtermitteln in der Gesamtration den für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzten Höchstgehalt nicht überschreiten.“;

b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 33 Abs. 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 24 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

3. In Anlage 1 Teil 1 Nr. 1 wird bei der Position „Sojaextraktionsschrot, dampferhitzt und formaldehydbehandelt, für Rinder, Schafe und Ziegen“ in Spalte 2 die Angabe „0,5 v. H.“ durch die Angabe „0,3 v. H.“ ersetzt.

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Bei Nummer 1.1 wird in Spalte 3 unter Buchstabe b die Zeile „Eisen min. 60 mg“ gestrichen.

b) Die Nummern 1.4 und 1.5 werden jeweils wie folgt geändert:

aa) In Spalte 3 wird unter Buchstabe a die Zeile „Natrium 0,25 bis 0,7“ gestrichen;

bb) in Spalte 5 wird das Wort „Natrium“ gestrichen;

cc) in Spalte 6 werden die Worte „unter Berücksichtigung des Kalium- und des Natriumgehaltes“ gestrichen.

c) In Nummer 1.4 wird außerdem in Spalte 3 unter Buchstabe b die Zeile „Eisen min. 30 mg“ gestrichen.

5. Anlage 3 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird in Spalte 3 wie folgt geändert:

aa) Bei der Position „Flavophospholipol“ wird in der die Mastrinder betreffenden Zeile die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt;

bb) bei der Position „Tylosin“ wird in der die Ferkel betreffenden Zeile die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt;

b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Position „Pentanatriumtriphosphat“ wird folgende Position eingefügt:

1	2 Tierart	3 max.
„Polyäthylenglykol 6000	alle	300“;

bb) nach der Position „Polyäthylenglykol-Sojaölfettsäureester“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3
„Polymere von Polyoxypropylen-Polyoxyäthylen	alle	50“;

c) in Nummer 9 werden nach der Position „Ortho-phosphorsäure“ folgende Positionen eingefügt:

1	2
„p-Hydroxybenzoesäure-äthylester	alle, außer Nutz- und Versuchstieren“.
p-Hydroxybenzoesäure-äthylester-Natriumsalz	
p-Hydroxybenzoesäure-methylester	
p-Hydroxybenzoesäure-methylester-Natriumsalz	
p-Hydroxybenzoesäure-propylester	
p-Hydroxybenzoesäure-propylester-Natriumsalz	

1	2	3
Grünfutter einschließlich Weidegras und Rübenblätter; Grünfuttersilage, Heu		40
Hefen		5
andere Einzelfuttermittel		10
Alleinfuttermittel für Kälber, Schaf- und Ziegenlämmer		20
Alleinfuttermittel für laktierende Rinder, laktierende Schafe und laktierende Ziegen		40
andere Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen		30
andere Alleinfuttermittel		5“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Futtermittelgesetzes auch im Land Berlin.

6. In Anlage 5 erhält die Position „Blei“ folgende Fassung:

1	2	3
„Blei	Einzelfuttermittel mit mehr als 8 v. H. Phosphor	30

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Januar 1981

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Oktober 1980 – 1 BvL 50/79, 1 BvL 89/79, 1 BvR 240/79 –, ergangen auf Vorlagen des Oberlandesgerichts Düsseldorf und des Landgerichts Kiel und auf Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 528 Absatz 3 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle) vom 3. Dezember 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 3281) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 8. Januar 1981

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
17. 12. 80 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der deutschen Anteile der Gemeinschaftskontingente 1981 für bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern neu: 613-4-10-3-11	239	23. 12. 80	24. 12. 80
19. 12. 80 Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-1	239	23. 12. 80	1. 1. 81
12. 12. 80 Zehnte Änderungsverordnung zur 7. BAA-Leistungs-DV-LA 621-1-BAA LDV 7	239	23. 12. 80	24. 12. 80
19. 12. 80 Siebenundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	241	30. 12. 80	1. 1. 81
8. 1. 81 Berichtigung der Siebenundsiebzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz 7400-1	6	10. 1. 81	–
19. 12. 80 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest über die Verwaltung und Ordnung des Seelotsreviers Ems (Lotsordnung Ems) 9515-10-1-2	6	10. 1. 81	1. 4. 81

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
8. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3226/80 der Kommission zur Festsetzung der ab 16. Dezember 1980 bei der Einfuhr von Wein anzuwendenden Referenzpreise frei Grenze	13. 12. 80	L 336/1
12. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3234/80 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 mit Übergangsmaßnahmen über die Nichtwiedereinziehung der variablen Schlachtpremie bei Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors, die aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind	13. 12. 80	L 336/28
15. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3242/80 der Kommission zur Ermöglichung des Abschlusses von Verträgen für die langfristige private Lagerhaltung von Traubenmosten und konzentrierten Traubenmosten für das Wirtschaftsjahr 1980/81	16. 12. 80	L 341/11
15. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3243/80 der Kommission zur Einführung der Möglichkeit, für das Wirtschaftsjahr 1980/81 langfristige Verträge für die private Lagerhaltung bestimmter Tafelweine abzuschließen	16. 12. 80	L 341/12
15. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3244/80 der Kommission zur Festsetzung eines zusätzlichen Satzes für die Bestimmung der im Rahmen der obligatorischen Destillation zu liefernden Alkoholmenge für das Wirtschaftsjahr 1980/81	16. 12. 80	L 341/16
15. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3246/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2254/80 über die Durchführungsbestimmungen für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Wirtschaftsjahr 1980/81	16. 12. 80	L 341/20
16. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3265/80 der Kommission über den Sonderverkauf von Butter aus Beständen der deutschen Interventionsstelle für die Ausfuhr nach Polen und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2044/75 und (EWG) Nr. 1687/76	17. 12. 80	L 342/28
Andere Vorschriften		
12. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3230/80 der Kommission zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung in die Landeswährung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine	13. 12. 80	L 336/20
15. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3240/80 der Kommission zur Änderung der Anhänge 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern	16. 12. 80	L 341/5
15. 12. 80 Verordnung (EWG) Nr. 3245/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 über den zur Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben zu benutzenden Betriebsbogen	16. 12. 80	L 341/19

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1980

Neuaufgabe erscheint demnächst!

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz